VERORDNUNG (EWG) Nr. 2267/72 DER KOMMISSION

vom 26. Oktober 1972

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1108/68 und Nr. 685/69 hinsichtlich der Zahlungsbedingungen beim Kauf von Magermilchpulver und Butter durch die Interventionsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7 und Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über Durchführungsbestimmungen für die öffentliche Lagerhaltung von Magermilchpulver (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1520/70 (4), und die Verordnung (EWG) Nr. 685/69 der Kommission vom 14. April 1969 über Durchführungsbestimmungen für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 872/72 (6), sehen keine besonderen Vorschriften über die Zahlungsbedingungen beim Kauf von Magermilchpulver und Butter durch die Interventionsstellen vor. Es könnte zu Wettbewerbsverzerrungen führen, wenn die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht zu unterschiedlich vorgehen. Es ist daher notwendig, eine Höchstfrist für die Bezahlung der an die Interventionsstellen gelieferten Erzeugnisse festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

An Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 wird folgender Absatz angefügt :

„(3) Die Bezahlung des in Absatz 1 genannten Magermilchpulvers erfolgt innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat, gerechnet vom Tag der Übernahme durch die Interventionsstelle."

Artikel 2

An Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 wird folgender Absatz angefügt :

„(5) Die Bezahlung der von der Interventionsstelle gekauften Butter erfolgt innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat, gerechnet vom Tag der Übernahme der Butter durch die Interventionsstelle."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 148 vom 3. 7. 1971, S. 4.
(3) ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 34.
(4) ABl. Nr. L 167 vom 30. 7. 1970, S. 25.
(5) ABl. Nr. L 90 vom 15. 4. 1969, S. 12.
(6) ABl. Nr. L 101 vom 28. 4. 1972, S. 30.